

Abgrenzung Trickdiebstahl/Betrug

OLG Hamm, Urt. v. 07.12.2023 – 4 ORs 111/23, NStZ 2024, 364f.

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. und der anderweitig verfolgte V äußerten beim ersten Treffen mit dem Zeugen Q Baumaschinen im Wert von 400.000 Euro kaufen zu wollen, wobei die Zahlung in Bar erfolgen sollte. Bei einem weiteren Treffen brachten der Angekl. und V einen Tresor gefüllt mit weißem Blankopapier. Dem Q teilten sie mit, dass es in ihrem Heimatland üblich sei bei hohen Beträgen Geldscheine in Papier umzuwandeln. Sie ließen den Tresor mit den Papieren zurück und erklärten, dass sie für die Umwandlung 50.000 Euro benötigen. Der Zeuge sollte das Geld besorgen und die Papiere beim nächsten Treffen umgetauscht werden. Der Q informierte die Polizei. Am Tag vorher fragte der Angekl. den Zeugen, ob das Geld da sei, was dieser bejahte. Am 20.03.2019 unterhielten sich V und der Angekl. im Büro des Q mit ihm circa fünf Minuten über alltägliches. Keiner fragte nach dem Geld oder dem Tresor, dennoch erfolgte der Zugriff der Polizei. Nach LG liegt ein unmittelbares Ansetzen i.S.d. § 22 StGB nicht vor. Die Revision der StA hatte keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Sofern der Tatentschluss des Angekl. darauf gerichtet war, den Zeugen durch die Vortäuschung der Fähigkeit und Bereitschaft, Geldscheine zu vermehren, dazu zu bewegen, seinen Gewahrsam an den Geldscheinen lediglich zu lockern, um dann unbemerkt die Geldscheine an sich zu nehmen, würde es sich um einen Trickdiebstahl handeln. Bei einem Versuch setzt ein unmittelbares Ansetzen voraus, dass sich eine Gewahrsamslockerung hinsichtlich der betroffenen Sache jedenfalls anbahnt. Hieran fehlt es jedoch vorliegend. Nach dem Vorstellungsbild wäre als wesentlicher Zwischenakt erforderlich gewesen, dass ihm Q die betreffenden Geldscheine überhaupt erst mal präsentiert.

Sofern der Tatentschluss darauf gerichtet war, Q durch Täuschung dazu zu bewegen eigenen Gewahrsam an den Geldscheinen einzuräumen, läge ein Sachbetrug vor. Für das Erreichen des Versuchsstadiums ist regelmäßig ausreichend, wenn ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands verwirklicht wurde. Handelt es sich um ein mehraktiges Geschehen, dann ist diejenige Täuschungshandlung maßgeblich, die den Getäuschten unmittelbar zu einer irrtumsbedingten Verfügung bestimmen soll. Hieran fehlt es vorliegend. Zwar hat der Angekl. den Zeugen getäuscht. Es fehlt jedoch an einer Täuschungshandlung, die sich bereits auf einen konkreten Vermögensgegenstand konkretisiert hat.

Dabei kann dahinstehen, ob der Tatplan des Angekl. auf einen Trickdiebstahl (§ 242 I StGB) oder einen Sachbetrug (§ 263 I StGB) gerichtet war, denn hinsichtlich beider möglichen Tatvarianten ist ein unmittelbares Ansetzen nicht gegeben.

III. Problemstandort

Abgrenzung Trickdiebstahl und Sachbetrug, sowie die jeweiligen Voraussetzungen des unmittelbaren Ansetzens.